



gvm

Statuten

Gewerbeverein Magden und Umgebung

gewerbeverein magden

Postfach 73 4312 Magden
www.gewerbeverein-magden.ch info@gewerbeverein-magden.ch

1. NAME, DAUER und SITZ

- 1.1. Unter dem Namen Gewerbeverein Magden und Umgebung besteht ein Verein mit Sitz in Magden, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbebestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche in Magden und Umgebung ein eigenes Geschäft bereiben. Als solche zählen auch leitende Angestellte von juristischen Personen mit Geschäftssitz oder Zweigbetrieb in Magden und Umgebung.

- 3.1.3 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

- 3.1.4 Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehören und/oder von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

- 3.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Interessen des Gewerbebestandes besonders verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung von Aktiv- und Passivmitgliedern hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

- 3.2.2 Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme aber kein Stimmrecht.

- 3.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten zu anerkennen.

- 3.3.3 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei jur. Personen durch Auflösung der Firma.
- durch Ausschluss.

3.4.2 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen, wenn das Mitglied in schwerer Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert Monatsfrist beim Vorstand zuhänden der Generalversammlung Rekurs einreichen.

3.4.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

4.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, ferner so oft der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangen.

4.2.2 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der zwei Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Rekurs von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2.3 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum voraus unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei oder mehreren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

4.3.2 Er wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

4.3.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben mit einer Kompetenzsumme von max. CHF 1'000.- pro Jahr
- Durchführung des Jahresprogramms
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Einberufung von Spezialkommissionen und deren Auflösung
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

4.4 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. FINANZEN

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfällige andere Zuwendungen

5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate und Internet-Auftritt
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

5.3. Rechnungsabschluss

Die Rechnung schliesst mit dem Geschäftsjahr ab. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlüsse des Vereins sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahme siehe Ziffer 6.2 und 6.3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

6.1.2 Die Wahlen und Abstimmungen werden mit offener Stimmabgabe vorgenommen. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

6.2 Revision der Statuten

6.2.1 Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

6.2.2 Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3 Auflösung des Vereins

6.3.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

6.3.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.4 Liquidation

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6.5 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26.3.2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Magden, Ende März 2011

Der Präsident

Die Aktuarin

Reto Tschannen

Karin Bürgi